

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

ersch. wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 80.

Freitag, den 7. October

1887.

Aufgebot.

Auf Antrag des Vertreters im Nachlasse der in Röhrsorf bei Wilsdruff geborenen, am 25. Juli d. Js. daselbst verstorbenen **Johanne Christiane verw. Gottschalk geb. Schumann** ist behufs Ermittlung der unbekannteren Erben von dem unterzeichneten Amtsgerichte

der 15. November 1887

Vormittags 11 Uhr

zum Aufgebotstermin bestimmt worden.

Es werden daher die etwaigen Erben der pp. Gottschalk hiermit aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin zu erscheinen, über ihre Personen sich auszuweisen bez. ihre Rechte und Ansprüche anzumelden, widrigenfalls der betreffende Nachlass für erlosch angesehen und den Gezeugen gemäß über denselben verfügt werden wird.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, den 7. September 1887.

J. B.
Dr. Wandke, Ref.

Öffentliche Zustellung.

Der Rittergutspächter Ernst Emil Horst zu Rothschönberg klagt gegen den Ziegelmeister Friedrich Wilhelm Birkigt, früher in Rothschönberg aufhältlich, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen Rückerstattung zweier in seinem Auftrage einkassirten Posten für verkaufte Ziegeln im Gesamtbetrage von 311 M. —, welchen Betrag er freiwillig auf 300 M. — herabgesetzt hat, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, an den Kläger 300 M. — zu zahlen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das königliche Amtsgericht zu Wilsdruff auf

den 9. November 1887, Vormittags 10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Wilsdruff, den 29. September 1887.

Busch,
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Der diesjährige **Herbstmarkt** wird

**Donnerstag, den 20 und
Freitag, den 21. October**

abgehalten.
Wilsdruff, am 29. September 1887.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungs-Gesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderath eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffenamte und Geschworenenamte berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Liste vom 9. dieses Monats ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Rathsexpedition ausliegt.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der einwöchigen Frist, also bis mit 15. ds. Mts., bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Gleichzeitig wird vorschriftsgemäß auf die nachstehenden sub A ersichtlichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.
Wilsdruff, am 5. October 1887.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;

Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer und dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

G e s e t z.

Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. s. w. enthaltend,
vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: